

Übersicht Fördermaßnahmen, Schwierigkeiten, Besonderheiten usw.

Beitrag von „kodi“ vom 20. November 2016 01:08

Schau dir mal Schulgesetz §120 und die VO-DV_I an.

Zugriff darf nur derjenige haben, der sie zur Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben benötigt.

Einige Daten sind von der automatischen Datenverarbeitung ausgeschlossen, einige sind gesondert, verschlossen zu verwahren.

Der Vermerk über selbstverletzendes Verhalten darf beispielsweise nicht in ADV-Anlagen verarbeitet werden. Ggf. gehört er sogar zu den getrennt verschlossen aufzubewahrenden Daten, wenn er Bestandteil eines Beratungsgesprächs war. Ansonsten darf er nur vermerkt werden, wenn er für den Unterricht relevant ist.